

Bebauungsplan Nr. 51

„Weiherstraße – Saarstraße“ 8. Änderung

-

Fachbeitrag Mauereidechse

Stand 06.12.2023

Auftraggeber:

Volksbank Eifel eG

Bedastraße 11

54634 Bitburg

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>BÜRO STRIX Naturschutz und Freilandökologie</p> <p>Dipl.- Forstw. Markus Hanft Malteserstraße 44 53639 Königswinter</p> <p>Tel. +49 151 55551402 Email. post@buero-strix.de</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Projektleitung:

Dipl. Forstw. Markus Hanft

Sachbearbeitung:

Dipl. Forstw. Markus Hanft

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1 | ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG..... | 1 |
| 2 | PLANGEBIETSBESCHREIBUNG..... | 1 |
| 3 | BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER AUSWIRKUNGEN..... | 5 |
| 4 | METHODIK | 7 |
| 5 | ERGEBNIS..... | 8 |
| 6 | KONFLIKTPROGNOSE: BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN | 10 |
| 6.1 | Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen..... | 10 |
| 7 | ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG | 13 |
| 8 | PRÜFUNG VON AUSNAHMETATBESTÄNDEN..... | 15 |
| 9 | ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT..... | 16 |
| 10 | LITERATUR | 18 |

Abbildungen

| | | |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abbildung 1: | Räumliche Lage des Plangebiets (rot). (DTK ohne Maßstab genordet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES RLP © GEOBASIS RLP 2023. Zugriff: 28.08.2023)..... | 2 |
| Abbildung 2: | Darstellung des Plangebiets (rot). (Luftbild ohne Maßstab genordet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2022. Zugriff: 17.07.2023)..... | 3 |
| Abbildung 3: | Blick auf die Brache, rechts Gebüsch, in der Mitte die betonierte Rampe mit den umgebenden Mauern. | 4 |
| Abbildung 4: | Sandsteinblöcke und Betonblöcke, die als Versteck und zum Aufwärmen von Mauereidechsen dienen können..... | 4 |

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Bitburg beabsichtigt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Weiherstraße - Saarstraße“ in Bitburg.

Die allgemeine Artenschutzprüfung mit dem Titel: „8. Änderung Bebauungsplan Nr. 51 „Weiherstraße – Saarstraße““ (ISU 2023) kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für Reptilien (Mauereidechse) vorhabenbedingt nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Daher ist die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs-, und / oder Ausgleichmaßnahmen erforderlich. Hierzu sind jedoch weitergehende spezielle Fachgutachten zu der lokalen Population an Mauereidechsen notwendig, um Umfang und Größe bestimmen und darauf aufbauend entsprechende Maßnahmen konzipieren zu können.

Auf eine erneute Erläuterung der Begriffsdefinitionen, der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Untersuchungsgebietsbeschreibung wird verzichtet. Diese können der allgemeinen Artenschutzprüfung (ISU 2023) entnommen werden.

Das Büro Strix – Naturschutz & Freilandökologie wurde mit der Durchführung der Mauereidechsenuntersuchung, deren artenschutzrechtlichen Bewertung und der Erstellung eines Maßnahmenkonzepts für die Art beauftragt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden in vorliegendem Bericht vorgestellt.

2 PLANGEBIETSBESCHREIBUNG

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Bitburg (siehe Abb. 1 & 2). Der Vorhabenbereich umfasst den ehemaligen Güterbahnhof und befindet sich zwischen der Güterstraße im Norden und der Saarstraße im Westen. Im Osten grenzen die Bahnlinie und weitere Brachen, die ebenfalls geeignete Habitate für die Mauereidechse darstellen, an das Plangebiet an. Im Süden befinden sich ebenfalls Brachen, die an das Plangebiet angrenzen.

Das Plangebiet liegt derzeit brach und wird teilweise als ungeregelter Parkplatz genutzt. Der Boden besteht aus Schotter und Sand. Ein lockerer Bewuchs aus Gebüsch, Gräsern, Natternkopf, Klee und anderen Ruderalpflanzen bedeckt das Gelände.

Eine Rampe, die schräg ins Gelände hineingegraben wurde, ist betoniert und wird an drei Seiten von Betonmauern umgeben. Große Sandsteinblöcke und Betonblöcke, die

als FüÙe für Masten dienen, liegen in Richtung zweier Straßen, die das Gelände umgeben.

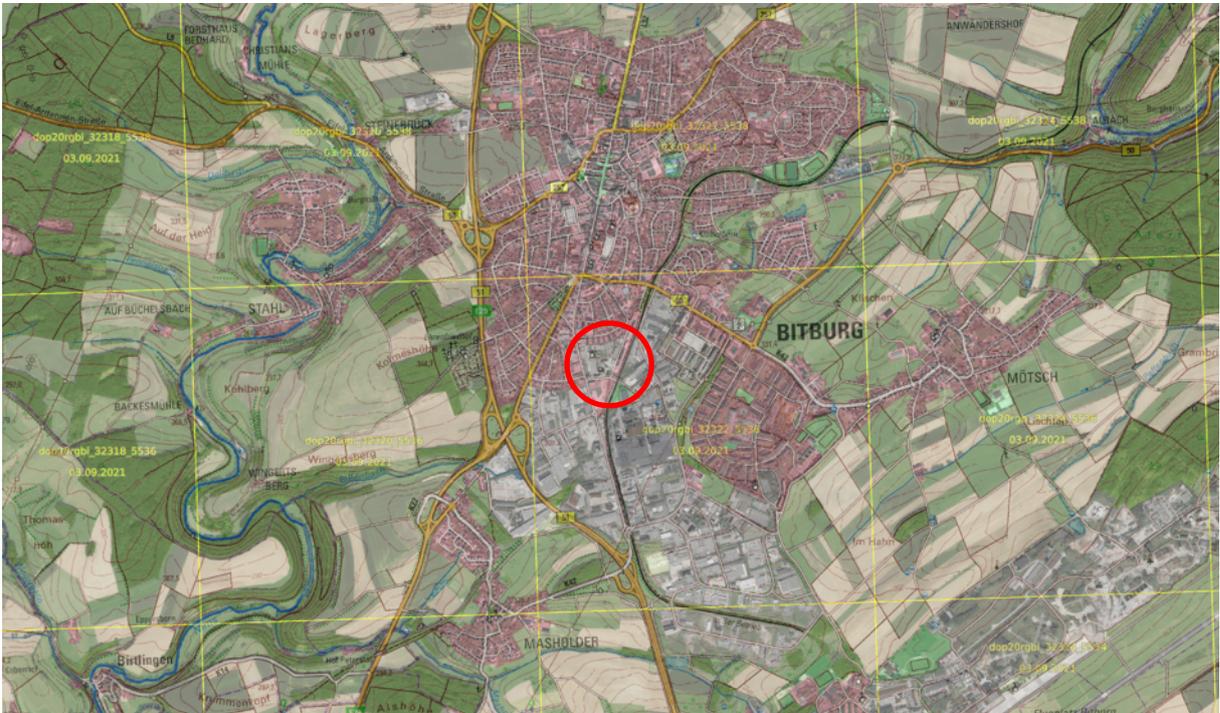


Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebiets (rot). (DTK ohne Maßstab genordet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES RLP © GEOBASIS RLP 2023. Zugriff: 28.08.2023).

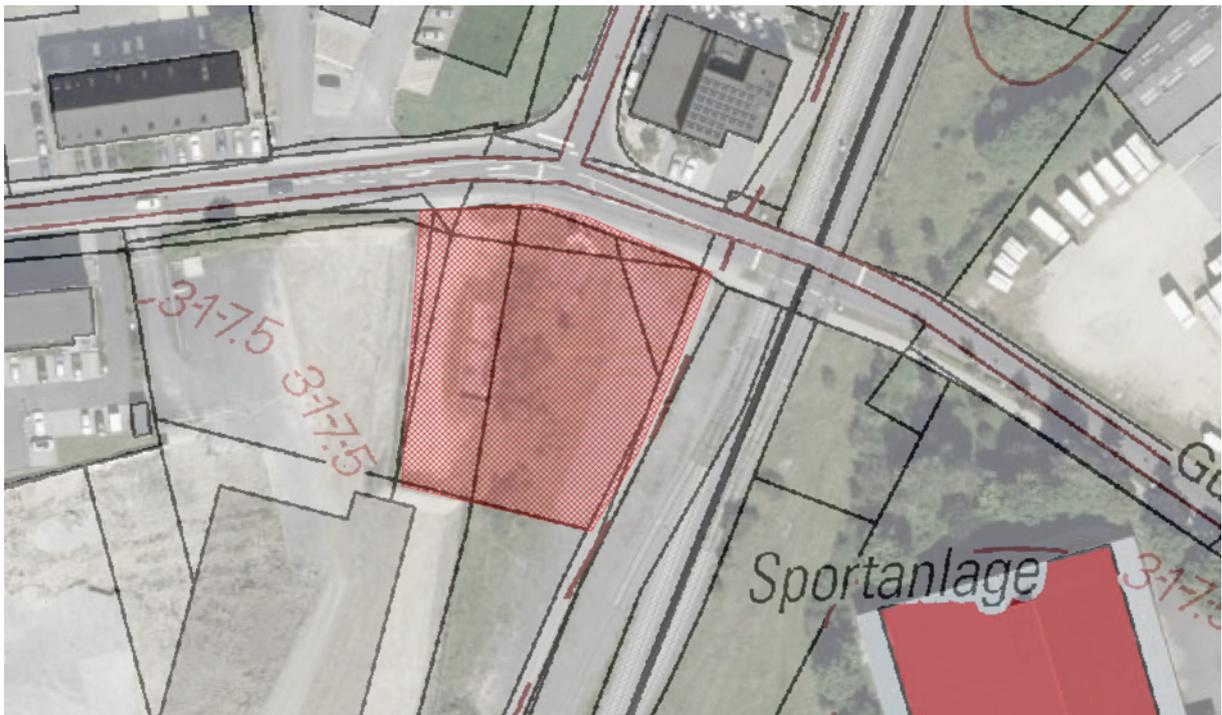


Abbildung 2: Darstellung des Plangebiets (rot). (Luftbild ohne Maßstab genordet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2022. Zugriff: 17.07.2023).



Abbildung 3: Blick auf die Brache, rechts Gebüsch, in der Mitte die betonierte Rampe mit den umgebenden Mauern.



Abbildung 4: Sandsteinblöcke und Betonblöcke, die als Versteck und zum Aufwärmen von Mauereidechsen dienen können.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER AUSWIRKUNGEN

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhaben umfasst die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Weiherstraße - Saarstraße“ in Bitburg (Abb. 2). Bauherrin des gesamten Vorhabens ist die Volksbank Eifel eG. Im Rahmen der B-Planänderung wird eine Bebauung mit einem Hotelgebäude vorgesehen.

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen/bestehen können, sind die Wirkfaktoren im Vorhinein einzuschätzen sowie bezüglich ihres Einflusses auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender Artenschutzprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

➤ Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen / Lebensraumverlusten durch den geplanten Rückbau der Verladerampe und den Neubau des Hotelgebäudes. Weiterhin sind Inanspruchnahme von Boden sowie Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen (auch Vegetationsrodungen) notwendig. Die baubedingte Flächenbeanspruchung sollte im vorliegenden Fall nicht über die insgesamt für das Bauvorhaben vorgesehene Fläche hinausgehen. Benötigte Bereiche für Baustelleneinrichtungsflächen sind im Plangebiet vorhanden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Grünflächen vor Verdichtung bestmöglichst zu schützen sind.

➤ Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störwirkungen durch akustische und optische Effekte

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Aufgrund seiner Lage sind für den Vorhabenbereich bereits Vorbelastungen vor allem durch akustische und optische Effekte zu konstatieren. Eine erhebliche Zunahme akustischer und optischer rückbaubedingter Störungen, die über die Vorbelastungen hinausgehen, ist nicht zu erwarten. Zudem sind die Störungen auf die Bauphase begrenzt. Daher können störbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Diese Wirkungspfade werden daher nicht weiter betrachtet.

➤ **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten beispielsweise auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf gesamte Artvorkommen ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Eine Beeinträchtigung auf Vernetzungs- und Verbundfunktion (Wanderkorridore) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Wirkpfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

➤ **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Mauereidechsen kann rodungs-, bau- und / oder rückbaubedingt eintreten. So sind vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Tieren bzw. deren Entwicklungsstadien in der Vegetation, im Boden und / oder am Gebäude zu erwarten.

Die Gefahr, dass überwinternde Mauereidechsen durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden könnten, besteht ebenfalls. Möglich wären darüber hinaus auch Verkehrsoffer durch den baubedingten Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabengebiet.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 6).

4 METHODIK

Zur Bestimmung der Populationsgröße und der Habitatnutzung erfolgten zwischen Mai und August 2023 Begehungen zur Erfassungen von Mauereidechsen. Die Untersuchungsmethodik orientiert sich an dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW „Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (MUNLV 2021).

Diese gliedert sich wie folgt:

- Insgesamt vier Begehungen: Zwischen Anfang / Mitte April bis Mitte September.
- Die Untersuchungen wurden zu zweit durchgeführt. Durch die Beobachtung zweier Personen lassen sich die Individuen parallel beobachten und Doppelzählungen werden soweit wie möglich vermieden. Möglichst alle gesichteten Mauereidechsen wurden fotografiert, gleichzeitig wurden die Tiere entweder ohne oder mit Fernglas beobachtet und gezählt.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebiets wird der dargestellte Untersuchungsumfang als ausreichend erachtet.

Die Begehungstermine können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Darstellung der Begehungstermine mit Angaben zur Art der Kartierung und der vorherrschenden Witterung (Angaben in °C, Beaufort (bft) und Bewölkungsradius in Achteln (Bew.)).

| Datum | Tätigkeit | Witterung | Bemerkungen |
|------------|----------------|----------------------------------|---------------------|
| 18.05.2023 | Mauerdeichse 1 | 17-8C, 1 Bft, 0/8 Bew, 0% Ns | |
| 08.06.2023 | Mauerdeichse 2 | 19-23°C, 0-1 Bft, 0/8 Bew, 0% Ns | |
| 30.06.2023 | Mauerdeichse 3 | 18-22°C, 0-1 Bft, 1/8 Bew, 0% Ns | |
| 17.08.2023 | Mauerdeichse 4 | 21-22°C, 0-1 Bft, 4/8 Bew, 0% Ns | Vorher Regenschauer |

5 ERGEBNIS

Mauereidechsen wurden auf der gesamten Fläche im Plangebiet nachgewiesen, so dass eine flächendeckende Nutzung anzunehmen ist. Im Bereich der Rampe hielten sich jedoch insbesondere viele der beobachteten Mauereidechsen auf. Die großen Sandsteinblöcke und Betonblöcke, die das Gelände umgeben, wurden von den Eidechsen als Versteckmöglichkeiten, zum Aufwärmen und zum Aufenthalt genutzt. Weiterhin wurden die Betonstopper im Bereich der Güter- und Saarstraße als Verstecke genutzt. Als **Kernlebensraum können rd. 160 – 200 m² um die Rampe** herum abgegrenzt werden.

Vermutlich dienen den Mauereidechsen vorwiegend Ameisen als Nahrung. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich weitere geeignete Habitate, so dass ein Populationsaustausch mit der Umgebung gegeben ist.

Die größte Individuenzahl wurde am 17.08.2023 nachgewiesen. Hier wurden 22 adulte und zwei subadulte Tiere nachgewiesen. Demnach beträgt die Mindestgröße der Population 22 bzw. 24 Tiere. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die diesjährigen Jungtiere nicht in die Schätzung mit einfließen, da diese erst ab Ende August bis Oktober nachweisbar sind.

Zur tatsächlichen Populationsgröße kann keine seriöse Aussage gemacht werden, da Populationsgrößen i. d. R. mit allen Standardmethoden (Aktivitätsdichten, Fang-Wiederfang-Studien) stark unterschätzt werden. Selbst unter optimalen Kartierbedingungen wird nur ein Bruchteil von Individuen einer Population (SCHNEEWEIS et al. 2014, SCHULTE & VEITH 2014) nachgewiesen. In der Folge wird über die Methode der Ableitung der Flächengröße über die Aktionsräume pro Individuum häufig auch die Größe des Ersatzlebensraums zu klein kalkuliert. So ist es eher die Regel, als die Ausnahme, dass bei einer Vielzahl von Umsetzungen und Umsiedlungen erfahrungsgemäß viel mehr Tiere als erwartet gefangen werden, und es daher im Fangverlauf nötig werden kann, weitere Flächen herzurichten (SCHULTE & VEITH 2014). Um diese Unterschätzung der Populationsgröße zu berücksichtigen, werden in der Praxis gerne Korrekturfaktoren verwendet (LAUFER 2014), die jedoch aufgrund einer Vielzahl an unterschiedlichen artspezifischen Besonderheiten wie Abundanz, Phänologie, Habitatausstattung und Witterungsbedingungen während der Erfassung keine Allgemeingültigkeit haben (HACHTEL et al. 2017, SCHULTE 2017). Aufgrund der genannten Schwierigkeiten sollte gemäß der Eingriffsregelung sowohl die Größe als auch die Qualität des Ersatzlebensraums der Größe und Qualität des ursprünglichen Lebensraums entsprechen

(1:1 Ausgleich, SCHNEEWEIS et al. 2014, SCHULTE & VEITH 2014). Dies erfolgt in einem separaten Fachgutachten (Maßnahmenplan).

Tabelle 2: Begehungstabelle mit Angaben zu den Funden.

| Datum | Individuenanzahl |
|----------|-------------------------------------------|
| 18.05.23 | Gesamtzahlen: 13 Adulte 1 Subadult |
| 08.06.23 | Gesamtzahlen: 19 Adulte |
| 30.06.23 | Gesamtzahlen: 17 Adulte |
| 17.08.23 | Gesamtzahlen: 22 Adulte 2 Subadulte |

6 KONFLIKTPROGNOSE: BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse und der Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen (vgl. Kap. 3) erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Art durch das geplante Vorhaben. Hierbei werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten in die Planung integriert.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor Allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, in diesem Fall die Mauereidechse, so weit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Folgende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden für das vorliegende Vorhaben formuliert:

- **V1 – baubedingt: Baufeldsicherung durch Reptilienschutzzaun:** Die im Plangebiet vorkommende lokale Population an Mauereidechsen besteht aus mindestens 24 Tieren (vgl. Kapitel 5, Ergebnis), welche zur Baufeldfreimachung umgesiedelt werden muss. Die Umsiedelung erfolgt in eine noch zu schaffende Ausgleichsfläche. Um die Individuen nachhaltig aus dem Plangebiet entfernen zu können, muss das Plangebiet mit einem Reptilienschutzzaun abgesichert werden, der ein erneutes Einwandern der Tiere auf das Baufeld unmöglich macht. Gleichzeitig muss es einzelnen Mauereidechsen dabei jedoch ermöglicht werden, aus dem Plangebiet abzuwandern. Die neu zu schaffende Ausgleichsfläche muss vor Beginn der Umsiedelung ebenfalls von einem solchen Zaun umbaut werden, um Einwanderung von Individuen zu ermöglichen und zudem die Tiere auf der beschriebenen Fläche zu halten.
- **V2 – baubedingt: Vorbereitung Fangbereich:** Um eine Umsiedelung durch Abfangen der einzelnen Tiere zu ermöglichen, ist unmittelbar vor der Umsetzung dieser Maßnahme der Fangbereich bis auf Höhe des Bodens zu mähen. Dabei soll ein Freischneider verwendet sowie der Untergrund geschont werden, um die

Verletzungsgefahr für die Tiere zu minimieren. Im Anschluss muss das Mahdgut von der Fläche entfernt werden, um ein Abfangen der Tiere zu ermöglichen.

- **V3 – baubedingt: Umsiedelung:** Die tatsächliche Umsiedelung auf eine im Vorfeld optimierte Ausgleichsfläche (vgl. CEF-Maßnahmen 1 – 5) erfolgt im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Oktober. Dabei werden so viele Tiere wie möglich abgefangen und auf der Ausgleichsfläche ausgesetzt. Ein eventuelles Abwandern aus dem neu zu besiedelnden Habitat wird durch den in Vermeidungsmaßnahme 1 (vgl. V1) beschriebenen Reptilienschutzzaun verhindert.
- **V4 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung:** Bevor die Bauarbeiten beginnen, ist durch eine Ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Tiere mehr auf der Fläche vorhanden sind. Zudem ist durch regelmäßige Kontrollen über die **gesamte Bauzeit** sicherzustellen, dass der Zaun funktionsfähig ist und keine Löcher aufweist oder andere Bedingungen vorliegen, die ein Einwandern von Tieren in den Baustellenbereich ermöglichen. Die Ökologische Baubegleitung ist durch versiertes Fachpersonal durchzuführen.
- **V5 – baubedingt: Begrenzung der Flächeninanspruchnahme:** Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über das eigentliche Vorhabengebiet hinausgeht, vermieden wird.

Um die Funktion vorhandener Mauereidechsen-Lebensstätten im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu erhalten, ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) obligat. Aufgrund der bei Kartierungen von Mauereidechsen auftretenden Schwierigkeiten (vgl. Kapitel 5, Ergebnis) sollte gemäß der Eingriffsregelung sowohl die Größe als auch die Qualität des Ersatzlebensraums der Größe und Qualität des ursprünglichen Lebensraums entsprechen (1:1 Ausgleich, SCHNEEWEIS et al. 2014, SCHULTE & VEITH 2014).

Die Umsetzung folgender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen in Anlehnung an LBM 2021) ist, zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG, notwendig:

- **CEF1 – Anlage von vegetationsarmen Flächen:** Flächen, die vor Allem aus vegetationsarmen Bereichen bestehen und beispielweise durch Schotter geprägt

sind, stellen optimale Sonnenplätze für Mauereidechsen dar. Die Tiere nutzen diese Bereiche für die Thermoregulation und als Ruheplätze.

- **CEF2 – Anlage lückiger Gesteinsböschungen:** Bereiche dieser Art werden als Jagdgebiet genutzt und bieten Tagesverstecke für Mauereidechsen.
- **CEF3 – Anlage bzw. Offenhaltung grabbarer, sandiger Rohbodenflächen:** Mauereidechsen benötigen entsprechend grabbare Untergründe, um geeignete Stellen zur Eiablage nutzen zu können.
- **CEF4 – Anlage von Steinriegeln / Trockenmauern:** Ebenso wie die in CEF1 beschriebenen vegetationsarmen Flächen eignen sich Steinriegel / Trockenmauern als Tages- und Nachtverstecke sowie zur Thermoregulation. Zudem bieten Strukturen dieser Art den Tieren auch Versteckmöglichkeiten für den Winter.
- **CEF5 – Freistellung von Felshabitaten / Entbuschung:** Durch Entbuschung werden Flächen mit lückenhafter Bewachsung geschaffen, die in der Folge von Mauereidechsen als Jagdgebiete genutzt werden.

Die aufgelisteten CEF-Maßnahmen 1 – 5 sollten im **direkten Umfeld des Plangebiets** (im Verhältnis 1:1 zur Größe des Plangebietes), wenn möglich anschließend an das benachbarte Grundstück der LIDL-Filiale (Saarstraße 37, 54634 Bitburg) umgesetzt werden. Hier wäre auch der räumliche Anschluss an bereits erfolgte Maßnahmen zur Aufwertung des Habitats sowie einer benachbarten Mauereidechsenpopulation (vgl. SCHULTE 2020) gewährleistet. Die Maßnahmensfläche muss mindestens **160 bis 200 m²** groß sein (wenn möglich größer) und muss regelmäßig gepflegt werden. Somit wird sichergestellt, dass die Maßnahme für die Mauereidechse funktionell wirksam ist. Sollte die Maßnahmenumsetzung wie oben beschrieben erfolgen, so ist in der Folge zu gewährleisten, dass keine Mauereidechsen aus der Maßnahmenfläche in das Plangebiet einwandern. Dies ist beispielsweise durch die Errichtung einer Leiteinrichtung aus Stahl, welche in den Boden eingelassen wird, zu realisieren.

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Das Vorkommen einer lokalen Population von streng geschützten Mauereidechsen im Plangebiet ist durch vorliegenden Bericht, sowie durch vorangegangene Untersuchungen (vgl. ISU 2023 & SCHULTE 2020), gesichert dokumentiert worden.

Als eine typische „Kletter-Art“ kommt die Mauereidechse ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen, seltener in selbst gegrabenen Quartieren. In klimatisch besonders begünstigten Gebieten können die Tiere auch im Winter aktiv sein. Spätestens ab März verlassen die tagaktiven Mauereidechsen ihre Winterquartiere und beginnen im Frühjahr ab Ende April/Anfang Mai mit den Paarungsaktivitäten. Die Eier werden in selbst gegrabene Gänge oder Höhlen ins lockere Erdreich abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von Juli bis August. Im Herbst suchen die Tiere ab Ende September bis Ende November ihre Winterquartiere auf. Die Mauereidechse ist eine vergleichsweise standorttreue Art, die kleinräumige Reviere mit einer Flächengröße von 15 bis 25 m² nutzt. Innerhalb des Lebensraumes sind Ortswechsel bis zu 90 m (max. > 1 km) möglich. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere (LANUV 2023a).

Die Art nutzt im Plangebiet schwerpunktmäßig den Bereich um die Rampe aus Beton. Dieser weist auch die höchste Lebensraumeignung für Mauereidechsen im Vorhabenbereich auf.

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Art nutzt den gesamten Vorhabenbereich als Lebensraum. Demnach kann durch die Baufeldfreimachung und den Baustellenbetrieb aber auch durch betriebsbedingten Tätigkeiten (z.B. Rasen mähen) eine ganzjährige Tötung / Verletzung von Individuen und Entwicklungsstadien (Eier) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Errichtung eines Reptilienschutzzauns über die gesamte Bauphase sowie eine Umsiedlung und der Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (vgl. V1 -V4), kann dies vermieden bzw. erheblich reduziert werden. Eine dauerhafte Barrierewirkung, deren Ziel es ist, ein Abwandern von Mauereidechsen aus der Maßnahmenfläche in das Plangebiet zu verhindern, kann beispielsweise durch die Errichtung einer Leiteinrichtung aus Stahl, welche in den Boden eingelassen wird, realisiert werden.

Für einzelne Tiere könnte es dennoch zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine weitere Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren ist nicht möglich, da sich die kleineren Tiere in einzelnen Spalten / Ritzen verkriechen könnten und somit nicht erkennbar oder erreichbar sein werden. In der Folge sind diese Individuen daher auch nicht zu erkennen oder umzusiedeln. Durch die Ökologische Baubegleitung sowie das Abfangen, inklusive der Errichtung eines Reptilienschutzzaunes, wird die Gefahr einer Tötung so weit vermindert, dass sie das für die Art übliche Lebensrisiko durch Prädatoren, Krankheiten, etc. nicht signifikant erhöht.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten somit nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Störungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Lokalpopulation der Mauereidechse (alle Mauereidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturierung klar abgegrenzten Gebietes (LANUV 2023); hier mindestens Vorhabenbereich inkl. unmittelbar vernetzter, geeigneter Lebensräume) sind nicht zu erwarten, da die Auswirkungen des bewerteten Vorhabens lediglich kleinräumiger, sowie zeitlich eng begrenzter und vorübergehender Natur sind. Dementsprechend können artenschutzrechtlich relevante Störfaktoren, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtern, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten somit nicht ein.

Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Vorhabenbedingt verliert die lokal vorkommende Mauereidechsenpopulation einen Lebensraum in einer Größenordnung von 160 – 200 m².

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten demnach ein.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Die vorhandene Mauereidechsenpopulation verliert vorhabenbedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf einer Fläche von 160 – 200 m². Durch die Errichtung eines mindestens gleich großen Ersatzlebensraums, in dem die Maßnahmen CEF1 – CEF5 umgesetzt werden, entsteht ein attraktives und hochwertiges Ausgleichshabitat in unmittelbarer Nähe zum aktuellen Vorkommen sowie zu einer angrenzenden Mauereidechsenpopulation. Demnach wird gewährleistet, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden für die Mauereidechse erfüllt.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG kann für die Mauereidechse unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6.1) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8 PRÜFUNG VON AUSNAHMETATBESTÄNDEN

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der (potenziell) betroffenen Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Kapitel 6.1). Da eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

9 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

In vorliegenden Fachbeitrag Mauereidechse wird ermittelt, ob und welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Weiherstraße - Saarstraße“ in Bitburg eintreten könnten.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG) sind die europäischen Vogelarten und Anhang IV - Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Mauereidechsenuntersuchung, die im Frühjahr / Sommer 2023 durchgeführt wurde, wurde eine **reproduzierende Mauerdeichsenpopulation** im Plangebiet nachgewiesen. Die Population besteht aus **mindestens 22 adulten** und **zwei subadulten** Tieren und besiedelt einen **Kernlebensraum von rd. 160 – 200 m²**.

Für die Mauereidechse kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 6.1).

Die folgenden Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen sind obligat (vgl. Kap. 6.1):

- **V1 – baubedingt: *Baufeldsicherung durch Reptilienschutzzaun***
- **V2 – baubedingt: *Vorbereitung Fangbereich***
- **V3 – baubedingt: *Umsiedelung***
- **V4 – baubedingt: *Ökologische Baubegleitung***
- **V5 – baubedingt: *Begrenzung der Flächeninanspruchnahme***

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind obligat (vgl. Kap. 6.1):

Errichtung einer mindestens 160 – 200 m² großen Ausgleichsfläche für die Mauereidechse. Innerhalb dieser Fläche sind folgende Maßnahme umzusetzen:

- **CEF1 – *Anlage von vegetationsarmen Flächen***
- **CEF2 – *Anlage lückiger Gesteinsböschungen***
- **CEF3 – *Anlage bzw. Offenhaltung grabbarer, sandiger Rohbodenflächen***
- **CEF4 – *Anlage von Steinriegeln / Trockenmauern***
- **CEF5 – *Freistellung von Felshabitaten / Entbuschung***

Unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Weiherstraße - Saarstraße“ in Bitburg im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die die

Mauereidechse betreffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Königswinter, der 06.12.2023



BÜRO STRIX
Dipl.-Forstw. Markus Hanft
Malteserstraße 44
53639 Königswinter

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

10 LITERATUR

- Hachtel, M., Göcking, C., Menke, N., Schulte, U., Schwartze, M. & K. Weddeling (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien - Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 20, 296-5.
- ISU. (2023): 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Weiherstraße - Saarstraße“ in Bitburg - Allgemeine Artenschutzprüfung (ASP). Stand: Mai 2023
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenerger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht (online).
- Lau, M. (2012): Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Ortsumgehung Freiberg – Die "Westumfahrung Halle" des Artenschutzes? - Sächsischen Verwaltungsblättern (SächsVBl.), 5/2012, 5. 101 ff.
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-142.
- Schneeweiß, N., I. Blanke, E. Kluge, U. Hastedt & R. Baier (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23: 4-22.
- Schulte, U. & M. Veith (2014): Kann man Reptilien-Populationen erfolgreich umsiedeln? Eine populationsbiologische Betrachtung. - Zeitschrift für Feldherpetologie 21: 219-235.
- Schulte, U. (2017): Anforderungen an die Umsiedlung von Reptilien und an mögliche Ersatzlebensräume. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 20: 143-152.
- Schulte, U. (2020): von Amphibien und 02.0407/2016/LGB Methoden der Baufeldfreimachung in Reptilienhabitaten, Landhabitaten Habitaten der Haselmaus. BAST Forschungs- und Entwicklungsprojekt 02.0407/2016/LGB.
- Schulte, U. (2020): Artenschutzkonzept Mauereidechse Lidl, Bitburg.